

BGer 9C_29/2022 vom 6. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_29_2022

FR: TF 9C_29/2022 du 6 décembre 2022

IT: TF 9C_29/2022 del 6 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob Bundesrecht verletzt wurde, indem die Vorinstanz eine rückwirkende Wiederausrichtung der Invalidenrente verneint hat.

E. 3

Das kantonale Gericht hat seinen Entscheid damit begründet, dass die Verfügung vom 22. Juli 2020 eine Aufhebung des bis dahin geltenden vorsorglichen Auszahlungsstopps und eine materielle, revisionsweise Aufhebung des Rentenanspruchs per Ende Februar 2012 enthalten habe, denn der Rentenanspruch sei davor nie verfügungsweise zufolge Erreichens des ordentlichen Rentenalters aufgehoben worden. Als dritten Gegenstand habe die angefochtene Verfügung die Verweigerung der Rentennachzahlung für die Jahre 2000 bis 2012 zufolge Verwirkung der Nachzahlung enthalten. Die Beschwerde vom 14. September 2020 richte sich offenkundig weder gegen die Aufhebung des vorsorglichen Auszahlungsstopps noch gegen die materielle, revisionsweise Rentenaufhebung per Ende Februar 2012, sodass die angefochtene Verfügung bezüglich dieser beiden Gegenstände unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen sei. Gegenstand des kantonalen Beschwerdeverfahrens bilde damit einzig die Frage nach der Verwirkung der Rentennachzahlung für die Jahre 2000 bis 2012. Unter Berufung auf Art. 24 Abs. 1 ATSG hat die Vorinstanz weiter erwogen, dass sämtliche ausstehenden Rentenzahlungen für die im Zeitpunkt der Sistierungsaufhebung mehr als fünf Jahre zurückliegende Zeit verwirkt seien. Die Sistierung hätte frühestens im Dezember 2019 aufgehoben werden können, was bedeute, dass (zumindest) alle ausstehenden Rentenleistungen für die Zeit vor Dezember 2014 - und folglich alle noch bis zur Aufhebung des Rentenanspruchs per Ende Februar 2012 geschuldeten Rentenzahlungen - definitiv verwirkt seien. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin habe die Beschwerdegegnerin auch kein berechtigtes Vertrauen der Beschwerdeführerin geweckt, dass die Rentenauszahlung auf jeden Fall, also ungeachtet einer allfälligen Verwirkung, rückwirkend per 1. August 2000 wieder aufgenommen werde, sobald der Aufenthaltsort der Beschwerdeführerin bekannt sei.

E. 4.1

Art. 24 Abs. 1 ATSG sieht vor, dass der Anspruch auf ausstehende Leistungen oder Beiträge fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung, und fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, für welches der Beitrag geschuldet war, erlischt. Mit Art. 24 Abs. 1 ATSG ist der Tatbestand der Festsetzungsverwirkung bundesrechtlich geregelt. Davon zu unterscheiden ist die Verwirkung der Vollstreckung, welche von dieser Norm nicht erfasst wird (BGE 146 V 1 E. 8.1 mit Hinweisen).

Hinsichtlich der Vollstreckung rechtskräftig festgesetzter sozialversicherungsrechtlicher Forderungen respektive Leistungen gilt - wo das massgebliche Einzelgesetz keine Regelung enthält - auch nach Inkrafttreten des ATSG zweigübergreifend eine Verwirkungsfrist von zehn Jahren (BGE 146 V 1 E. 8 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 127 V 209 sowie für die Invalidenversicherung auf SVR 2002 IV Nr. 15 S. 47, I 424/99; vgl. auch BGE 131 V 4 E. 3.4 mit Hinweisen).

Zur Wahrung der Frist genügen im Sozialversicherungsrecht, insbesondere für die Geltendmachung von Leistungen, wo bereits die Anmeldung im Sinne von Art. 29 ATSG ausreicht, alle Akte, namentlich einfache schriftliche Erklärungen, mit denen die Forderung gegenüber dem Schuldner in geeigneter Weise geltend gemacht wird (vgl. BGE 133 V 579 E. 4.3.1 mit Hinweisen; Urteil 9C_235/2018 vom 2. Juli 2018 E. 2.2.2 mit Hinweisen; vgl. etwa BGE 146 V 1 E. 8.3; 127 V 209 E. 2b; SVR 2002 IV Nr. 15 S. 47, I 424/99 E. 3; vgl. auch THOMAS MEIER, Verjährung und Verwirkung öffentlich-rechtlicher Forderungen, 2013, S. 269).

E. 4.2

Der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben statuiert ein Verbot widersprüchlichen Verhaltens und verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges Verhalten der Behörden, das bestimmte Erwartungen zu begründen vermag. Für eine Berufung auf Vertrauensschutz, die eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Rechtsuchenden gebieten kann, setzt die Rechtsprechung (kumulativ) voraus, dass:

- a) es sich um eine vorbehaltlose Auskunft der Behörden handelt;
- b) die Auskunft sich auf eine konkrete, eine bestimmte Person berührende Angelegenheit bezieht;
- c) die Amtsstelle, welche die Auskunft gegeben hat, dafür zuständig war oder die rechtsuchende Person sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte;
- d) die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres hat erkennen können;
- e) die Person im Vertrauen hierauf nicht ohne Nachteil rückgängig zu machende Dispositionen getroffen hat;
- f) die Rechtslage zur Zeit der Verwirklichung noch die gleiche ist wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung;
- g) das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts dasjenige am Vertrauensschutz nicht überwiegt (zum Ganzen: BGE 143 V 95 E. 3.6.2 mit Hinweisen).

Als nachteilige Disposition (lit. e hiavor) kann auch eine Unterlassung gelten. Erforderlich ist, dass der Adressat die Disposition im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft getroffen bzw. unterlassen hat, was ihm zum Nachteil gereicht. Die behördliche Auskunft

muss somit für die nachteilige Disposition kausal sein. Ein solcher Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn angenommen werden kann, der Adressat hätte sich ohne die fehlerhafte Auskunft anders verhalten. An den Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen Auskunft und Disposition bzw. Unterlassung werden nicht allzu strenge Anforderungen gestellt, es ist kein strikter Beweis erforderlich. Bereits aus dem Umstand, dass der Adressat Erkundigungen einholt, erwächst eine natürliche Vermutung dafür, dass er im Falle eines negativen Entscheides ein anderes Vorgehen gewählt hätte. Der erforderliche Kausalitätsnachweis darf deshalb schon als geleistet gelten, wenn es aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung als glaubhaft erscheint, dass sich der Betreffende ohne die fragliche Auskunft anders verhalten hätte. Auch für den hypothetischen Kausalverlauf verlangt die Rechtsprechung keinen strikten Beweis. Es genügt, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass die überwiegende Wahrscheinlichkeit für einen bestimmten Geschehensablauf spricht. Kognitionsrechtlich betrifft die Beurteilung des hypothetischen Kausalverlaufs eine vom Bundesgericht frei überprüfbare Rechtsfrage, wenn sie gestützt auf die allgemeine Lebenserfahrung erfolgt ist. Um eine nur eingeschränkt überprüfbare Tatfrage geht es hingegen, wenn aufgrund einer konkreten Beweiswürdigung entschieden worden ist (Urteil 8C_458/2021 vom 25. Januar 2022 E. 5.3.1 mit Hinweisen, SVR 2022 ALV Nr. 26 S. 92).

E. 4.3

Gemäss Art. 30 IVG erlischt der Anspruch auf eine Invalidenrente mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder mit dem Tod des Berechtigten. Mit Erreichen des AHV-Rentenalters der invaliden Person tritt ein neuer Versicherungsfall ein, der zur Ablösung der bisherigen Invalidenrente durch eine Altersrente führt (vgl. BGE 117 V 121 E. 3).

Anspruch auf eine Altersrente haben Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet haben (Art. 21 Abs. 1 lit. b AHVG). Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Absatz 1 massgebenden Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod (Art. 21 Abs. 2 AHVG).

E. 5

Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) im Sinne der Begründungspflicht geltend macht, kann ihr nicht gefolgt werden. Dem angefochtenen Entscheid ist zu entnehmen, von welchen Überlegungen sich die Vorinstanz leiten liess. Eine sachgerechte Anfechtung war der Beschwerdeführerin somit möglich. Im Zusammenhang mit der Verneinung der Wiederausrichtung der Invalidenrente ab 1. März 2012 hat das kantonale Gericht sodann zwar eine neue Begründung herangezogen (revisionsweise Aufhebung des Rentenanspruchs per Ende Februar 2012), ohne die Beschwerdeführerin diesbezüglich vorgängig anzuhören. Auch dieser Umstand rechtfertigt jedoch keine Aufhebung des angefochtenen Entscheides, da die Rückweisung angesichts der klaren gesetzlichen Regelung betreffend das Erlöschen des Anspruchs auf eine Invalidenrente (vgl. E. 6 hiernach) einem formalistischen Leerlauf gleichkäme (BGE 136 V 117 E. 4.2.2.2 mit Hinweisen).

E. 6

Die Beschwerdeführerin erreichte am 13. Februar 2012 das AHV-Rentenalter von 64 Jahren. Zu diesem Zeitpunkt ist ein neuer Versicherungsfall eingetreten und der Anspruch auf eine Invalidenrente damit von Gesetzes wegen per 1. März 2012 (Beginn des Anspruchs

auf eine AHV-Altersrente, E. 4.3 hiervoor) erloschen. Soweit die Vorinstanz die Ausrichtung einer Invalidenrente für den Zeitraum ab dem 1. März 2012 verneint hat, hat sie daher kein Bundesrecht verletzt.

E. 7

Zu prüfen bleibt der Anspruch auf Ausrichtung der ganzen Invalidenrente zwischen dem 1. August 2000 (die Sistierung der Invalidenrente war per 31. Juli 2000 erfolgt) und dem 29. Februar 2012. Die Vorinstanz schliesst auf Verwirkung hinsichtlich sämtlicher ausstehender Rentenleistungen von vor Dezember 2014.

E. 7.1

Vorweg ist relevant, dass über die Beschwerdeführerin am 17. April 2001 eine Beiratschaft nach aArt. 395 ZGB mit dem besonderen Auftrag "Vermögensverwaltung" errichtet wurde, wobei B._____ zur Beirätin ihrer Mutter ernannt wurde. Seit dem 27. Mai 2015 besteht eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung nach Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 und 3 ZGB. Im Umfang der übertragenen Aufgaben ist B._____ gesetzliche Vertreterin der Beschwerdeführerin und handelt selbständig und direkt mit Wirkung für diese (IVO BIDERBOST, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, N. 1, 18 und 20 zu Art. 394, N. 2 und 14 zu Art. 395).

E. 7.2.1

Zu Recht gerügt wird die Verletzung von Bundesrecht, indem die Vorinstanz sich im Zusammenhang mit der Verwirkung der Rentenleistungen auf Art. 24 Abs. 1 ATSG berufen hat. Vorliegend geht es um die Vollstreckung rechtskräftig zugesprochener Leistungen. Gemäss zitierter bundesgerichtlicher Rechtsprechung (E. 4.1 hiervoor) kommt diesbezüglich eine 10-jährige Verwirkungsfrist zur Anwendung.

E. 7.2.2

Nachdem die mit Verfügung vom 13. Februar 1998 rückwirkend ab 1. Mai 1996 zugesprochene ganze Invalidenrente per 31. Juli 2000 sistiert worden war, verlangte B._____ am 9. September 2001 erstmals bei der Beschwerdegegnerin die Ausrichtung (zumindest eines Teils) der Rente. Diese Handlung ist als fristwahrende Vorkehr im Sinne der Rechtsprechung zu qualifizieren (E. 4.1 und 7.1 hiervoor).

Der Rentenanspruch stellt eine Dauerschuld der Invalidenversicherung dar, bei welcher die einzelnen periodischen Leistungen (Rentenbetroffene) monatlich entstehen. Mit der seitens der gesetzlichen Vertreterin im September 2001 vorgenommenen Intervention wurde die 10-jährige Verwirkungsfrist endgültig gewahrt. Denn für den darauffolgenden Zeitraum greift der Vertrauensschutz, auf welchen sich die Beschwerdeführerin beruft (E. 4.2 hiervoor). Dies bleibt nachfolgend aufzuzeigen.

E. 7.3

Die Beschwerdeführerin beruft sich (unter anderem) bezüglich der von der Beschwerdegegnerin am 14. September 2001 erteilten Auskunft auf die Anfrage vom 9. September 2001 auf den Vertrauensschutz (E. 4.2 hiervoor).

E. 7.3.1

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass der Vertrauensschutz vorliegend hinsichtlich der Auskünfte gegenüber B._____ als gesetzliche Vertreterin der Beschwerdeführerin zu prüfen ist. Dies, nachdem eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und

Vermögensverwaltung nach Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 und 3 ZGB besteht (E. 7.1 hiervor).

E. 7.3.2

Im Schreiben vom 14. September 2001 beantwortete die Beschwerdegegnerin die Anfrage von B. _____ vom 9. September 2001 betreffend die Ausrichtung der Invalidenrente wie folgt:

"Wir bedauern, dass Ihnen trotz des unbekanntes Aufenthaltes Ihrer Mutter verschiedene Kosten, wie Krankenkasse- und AHV-Beiträge entstehen.

Wir haben leider keine Möglichkeit darauf Einfluss zu nehmen. Wir können Ihnen lediglich empfehlen, sich mit diesem Problem direkt an die zuständigen Stellen zu wenden.

Zur Durchführung der per 01.06.2000 anberaumten Rentenrevision, benötigen wir, wie bereits verschiedentlich von uns geäußert, einen aktuellen Arztbericht. Sobald dieser bei uns eintrifft, werden wir die sistierten Rentenzahlungen sofort und rückwirkend wieder aufnehmen.

Wir hoffen, dass sich Ihre Mutter bald bei Ihnen meldet und ihren Aufenthaltsort bekannt gibt, damit die notwendigen Schritte eingeleitet werden können."

E. 7.3.3

Was die erste Voraussetzung des Vertrauensschutzes (vgl. E. 4.2 hiervor) angeht, so ist die Auskunft vorbehaltlos dahingehend erfolgt, dass sobald ein aktueller Arztbericht bei der Beschwerdegegnerin eintreffe, die sistierten Rentenzahlungen sofort und rückwirkend wieder aufgenommen würden (lit. a). Weiter bezog sich die Auskunft auf die (rückwirkende) Wiederausrichtung der Invalidenrente an die Beschwerdeführerin und betraf damit eine konkrete, eine bestimmte Person berührende Angelegenheit (lit. b). Die Information stammte sodann von der Beschwerdegegnerin als der zuständigen Behörde (lit. c).

Die im Schreiben enthaltene Zusicherung erweckte den Anschein, die Invalidenrente würde bei einem Wiederauftauchen der Beschwerdeführerin vorbehaltlos rückwirkend wieder ausgerichtet. In dieser Absolutheit, ohne jegliche - wenn auch allgemein gehaltene - Bezugnahme auf zeitliche Aspekte (insbesondere hinsichtlich der Vollstreckbarkeit), war die Zusicherung unvollständig und damit unrichtig. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände konnte B. _____ die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennen: Diesbezüglich ist insbesondere relevant, dass sich die gesetzliche Vertreterin äusserst pflichtbewusst verhielt. Neben dem Umstand, dass sie die Beiratschaft frühzeitig bei der Beschwerdegegnerin anmeldete, war sie offenkundig um die Wiederausrichtung der Invalidenrente bekümmert, indem sie dies wiederholt gegenüber der Beschwerdegegnerin anzeigte (Schreiben vom 30. Mai und 9. September 2001). Sodann informierte sie die Beschwerdegegnerin über die Besonderheiten des konkreten Falles. So war der Beschwerdegegnerin bewusst, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Auskunft rund zwei Jahre spurlos verschwunden und schon in der Vergangenheit mehrfach über kürzere oder längere Zeit unauffindbar gewesen war. Mit Blick hierauf durfte die gesetzliche Vertreterin davon ausgehen, dass sie in dieser doch sehr ungewöhnlichen Angelegenheit von der zuständigen Behörde am 14. September 2001 umfassend und korrekt informiert worden war. Schliesslich war dies gerade das Ziel ihrer Erkundigungen. Daran ändert nichts, dass B. _____ damals als angehende Juristin wohl über gewisse

Rechtskenntnisse verfügte (lit. d).

Die nicht ohne Nachteil wieder gutzumachende Disposition läge im Falle einer Verwirkung in der Unterlassung weiterer fristwahrender Handlungen nach dem 9. September 2001. Wie die Beschwerdeführerin selbst geltend macht, wurde ihr mit der in zeitlicher Hinsicht vorbehaltlosen Zusicherung betreffend die rückwirkende Wiederausrichtung der Invalidenrente jeder Grund genommen, weitere (insbesondere fristwahrende) Vorkehren zu treffen. Es erscheint daher aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung glaubhaft, dass sich B._____ bei vollständiger und damit korrekter Auskunft anders verhalten hätte. Ein Kausalzusammenhang zwischen der behördlichen Auskunft und ihrem Unterlassen wäre zu bejahen (lit. e).

Die Rechtslage hinsichtlich der Vollstreckungsverwirkung hat seit der Auskunftserteilung weiter nicht geändert (lit. f).

Schliesslich steht in der vorliegenden Konstellation dem Vertrauen der Beschwerdeführerin auf die rückwirkende Ausrichtung der Invalidenrente allein die allfällige (Vollstreckungs-) Verwirkung gegenüber. Im Allgemeinen kann der Grundsatz von Treu und Glauben rechtsprechungsgemäss der Anwendung einer Verwirkungsfrist entgegenstehen, namentlich dann, wenn der Schuldner den Gläubiger durch ein dessen Vertrauen erweckendes Verhalten von der rechtzeitigen Geltendmachung seines Anspruchs abgehalten hat (Urteil 2C_707/2010 vom 15. April 2011 E. 4.7.1 mit Hinweisen). Für den Bereich des Sozialversicherungsrechts nahm das Bundesgericht mit BGE 116 V 298 eine abstrakte Interessenabwägung zugunsten des Vertrauensprinzips als allgemeinem Rechtsgrundsatz vor. Dabei erwog es insbesondere, das Bedürfnis nach einer vom Gesetz abweichenden Behandlung, welches durch das Vertrauensprinzip verkörpert werde, stehe notwendigerweise im Spannungsverhältnis zum Gebot der rechtsgleichen Gesetzesanwendung. Auf diesem Hintergrund vermöge die Annahme, gewisse Gesetzesbestimmungen würden als Sonderregelung den verfassungsmässigen Anspruch auf Vertrauensschutz ohne weiteres ausschliessen, andere dagegen nicht, im Lichte der gestiegenen Bedeutung, welche Lehre und Rechtsprechung dem Vertrauensschutz heute zumessen würden, nicht mehr zu überzeugen (E. 4c mit Hinweis; siehe auch BGE 121 V 71 E. 3 mit Hinweisen, Urteil 9C_462/2015 vom 5. August 2015 E. 2 mit Hinweisen). Was für positivrechtliche Sonderregeln gilt, muss umso mehr auch bei einer von der Rechtsprechung eingeführten Sonderregelung wie hier (vgl. E. 4.1 hiervor) zum Tragen kommen (vgl. auch THOMAS MEIER, a.a.O., S. 101).

Mit Blick auf das Dargelegte geht das berechtigte Vertrauen der Beschwerdeführerin einer allfälligen Verwirkung vor. Diesbezüglich fällt vor allem ins Gewicht, dass B._____ als gesetzliche Vertreterin darum bemüht war, die (ganze) Invalidenrente ihrer schwer kranken Mutter auch während deren Abwesenheit zu wahren. Im Rahmen ihrer wiederholten expliziten Erkundigungen nach der Rente hatte sie die Beschwerdegegnerin insbesondere auch darüber informiert, dass die Beschwerdeführerin bereits früher wiederholt während längerer Zeit abwesend gewesen war. Unter diesen Umständen hatte die für die Beschwerdeführerin handelnde Beiständin einen Anspruch darauf - zumindest in allgemeiner Weise - auf allfällige Vollstreckungshindernisse hingewiesen zu werden. Das Vertrauen auf die behördliche Zusicherung betreffend rückwirkende Wiederausrichtung der Invalidenrente wiegt bei dieser Sachlage höher als die Anwendung des objektiven Rechts, wonach zumindest ein Teil der Rentenbetreffnisse verwirkt sein könnte (lit. g).

Zusammenfassend sind somit sämtliche Voraussetzungen des Vertrauensschutzes erfüllt.

E. 7.4

Nachdem für den Zeitraum ab dem 9. September 2001 (fristwahrende Handlung) aufgrund der Zusicherung der Beschwerdegegnerin vom 14. September 2001 der Vertrauensschutz greift, ist die Beschwerdeführerin für den Zeitraum vom 1. August 2000 bis zum 29. Februar 2012 grundsätzlich in ihrem Vertrauen auf die rückwirkende Ausrichtung der ganzen Invalidenrente zu schützen.

Die Beschwerdegegnerin hat die Ausrichtung der Invalidenrente anlässlich einer Revision per 31. Juli 2000 sistiert. Voraussetzung für die Wiederausrichtung der Rente ist eine Bestätigung, wonach sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin im relevanten Zeitraum zwischen dem 1. August 2000 und dem 29. Februar 2012 nicht geändert hat. Hierfür bieten die aktenkundigen medizinischen Berichte aus dem Jahre 2020 zwar gewisse Anhaltspunkte. Dennoch braucht es eine fachärztlich-medizinische Beurteilung zur Frage, ob aus der Verfassung, in der die Beschwerdeführerin im Dezember 2019 aufgegriffen wurde (Berichte vom 4. März 2020 der Psychiatrischen Klinik C. _____ und vom 19. Juni 2020 der Psychiatrischen Dienste D. _____), auf einen unveränderten Zustand geschlossen werden kann. Hierzu ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie nach Vervollständigung der medizinischen Aktenlage die offene Frage im Rahmen eines psychiatrischen (Akten-) Gutachtens klärt.

E. 8

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG). Die Parteien haben die Gerichtskosten im Masse ihres Unterliegens je hälftig zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Zur Neuverlegung der Kosten und der Parteientschädigung des vorangegangenen Verfahrens ist die Sache an das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen zurückzuweisen (Art. 67 und Art. 68 Abs. 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.